

# Lichtenstein-Gaßnberger Tageblatt

## Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohenstein, Höllitz, Berndorf, Rödelsdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau, Reudersdorf, Ortmannsdorf, Rülzen, St. Nicolas, St. Jacob, St. Michael, Steingendorf, Thurn, Niedermühlen, Lohschoppel und Tirschein

## Amtsblatt für das Rgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

67. Jahrgang.

Nr. 66.

Haushaltungsorgan  
im Amtsgerichtsbezirk

Donnerstag, den 22. März

Verbreitete Zeitung  
im Amtsgerichtsbezirk

1917.

### Beschlagnahme, Besitzserhebung und Enteignung, sowie freiwillige Ablieferung von Glöden aus Bronze.

Zur Durchführung der hierüber erlassenen Bestimmungen, wie sie aus der öffentl. angeschlagenen, auch bei den Ortsbehörden zur Einsicht ausliegenden Bekanntmachung des stellv. Generalquartiermeisters XIX vom 1. März 1917 ersichtlich sind, wird auf Grund des § 7 Abs. 3 genannter Bekanntmachung folgendes angeordnet:

In den Städten Glauchau, Meerane, Hohenstein-Ernstthal, Lichtenstein und Waldenburg wird gemäß § 7 Abs. 3 die selbständige Ausführung der Bestimmungen dem Stadtrat übertragen.

In diesen Städten haben die Ortsbehörden demzufolge die näheren Ausführungsbestimmungen selbst zu erlassen, auch die nötigen Anzeigen an die Reichsmobilisierungsstelle — Berlin S. B. 48 und die Kriegsmaterial-Aktiengesellschaft — Berlin B. 9, Botschafterstr. 10-11 unmittelbar zu erstatten, sowie mit dieser über die verlegten Entschädigungsbedarf unmittelbar abzurechnen.

Für die übrig. Gemeinden des Bezirks gilt folgendes:

Die von der Bekanntmachung und der darin ausgesprochenen Beschlagnahme betroffenen Personen, das sind sämtliche aus Bronze gegossene Glöden mit Ausnahme der unter III aufgeführten Bronzeglocken unterliegen der Meldepflicht. Diese erstreckt sich auch auf Glöden, deren Bronze von der Kriegsdrohnen-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militärdienstlebhaber freigeschoben worden ist, u. ferner auch auf solche Glöden, die zur freiwilligen Abgabe bereitgestellt waren, auf deren Ablauf für Heereszwecke aber vorläufig verzichtet worden ist.

Meldepflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen, welche die von dieser Bekanntmachung betroffenen Bronzeglocken im Besitz oder Gewahrsam haben, insbesondere Verwaltungen usw. von Kirchen, Klöstern und Kapellen, Stiftungen, Friedhöfen (Stadtgebäuden) und sonstigen öffentlichen Gebäuden, Schützgäerten, Schulen, Fabriken, Mühlen, Berg- und Hüttenwerken usw., ferner Betriebe und Werkstätten, die neue Glöden gießen oder gesprungene Glöden umgießen oder die Bronzeglocken, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder Gewahrsam haben.

Die erforderlichen Meldungen sind bis zum 31. März 1917 an die Wohnortsbehörde, von der auch die nötigen Bordende zu entnehmen sind, unmittelbar zu erstatten.

Diese habe die eingegangenen Meldungen gesammelt bis spätestens zum 7. April 1917 an den unterzeichneten Bezirksvorstand einzusenden.

Für jedes Glöden ist ein besonderer Meldeschein einzurichten; bei mehreren Glöden ist jede Glöde besondert in dem Meldeschein anzuführen.

Die Meldeung der Bronzeglocken hat in nachstehenden drei Gruppen zu erfolgen:

Gruppe A: Hier sind diejenigen Bronzeglocken zu melden, für die eine Zurückstellung der eine Freigabe aus den für die Gruppen B und C aufgeführten Gründen nicht in Frage kommt.

Gruppe B: Hier sind diejenigen Bronzeglocken zu melden, für die eine vorläufige Zurückstellung von der Entfernung und Ablieferung aus nachliegend angeführten Gründen zulässig ist und zwar:

1. Wenn kein befunderet, sondern nur ein möglicher wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstsinn vorliegt, aber solche Bronzeglocken noch nicht oder nicht endgültig beurteilt werden sind. (In h. § 9 durch Gutachten anerkannter Sachverständiger.) Antwort: „Kunstsinn“.

2. Wenn eine Glöde für die Bedürfnisse des Gottesdienstes in einem Gebäude erhalten bleibt, für das die unter I und 3 angeführten Befreiungsgründe keine Anwendung finden können. (zu belegen durch Gutachten der zuständigen Kirchenaufsichtsbehörde). Antwort: „Gottesdienste“.

3. Wenn die Kosten des Einbaues der Glöden ausschließlich des Wertes berücksichtigt den Übernahmepreis für das ausgebauten Bronzege wicht überschreiten würden. (zu belegen durch Gutachten der zuständigen Kirchenaufsichtsbehörde bzw. herangezogener Glödenzieher u. a. mehr). Antwort: „hoher Einbaupreis“.

Gruppe C: Hier sind diejenigen Bronzeglocken

zu melden, für die ein besonderer wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstsinn von den zuständigen Sachverständigen beurteilt worden ist.

Bronzeglocken von wissenschaftlichem, geschichtlichem oder Kunstsinn, über die ein endgültiges Gutachten der zuständigen Sachverständigen zum Abgabezeitpunkt der Meldung noch nicht vorliegt, sind von den Be treffenden unter Gruppe B zu melden.

Die Gründe für die beantragte vorläufige Zurückstellung, Name, Wohnort, Zeit der herangezogenen Sachverständigen oder der Behörde, welche die Beurteilung beurteilt haben, sind in den Meldechein eingetragen.

Befreiungsanträge entbinden nicht von der Beachtung der Bestimmungen der Bekanntmachung, im besonderen nicht von der Verpflichtung zur Abgabe der Meldung.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Bronzeglocken, deren Gesamtgewicht unter 20 Kilogramm beträgt, Glöden in mechanisch betriebenen Glöckenspielen, Glöden für Signalzwecke, bei Eisenbahnen, auf Schiffen, Straßenbahnen und Feuerwehrfahrzeugen.

IV.

In Hand der erstatteten Meldungen wird jedem einzelnen Besitzer nach Ablauf der Meldepflicht eine Anordnung, betr. Übergabe des Eigentums an den beschlagnahmten Bronzeglocken auf den Reichsmilitärischen Ablieferungsort erstellt.

Das Eigentum an den betroffenen Bronzeglocken geht auf den Reichsmilitärischen über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

V.

Sobald die Enteignung der betroffenen Bronzeglocken angeordnet ist, sind diese an die in jeder Stadt, bezw. Gemeinde bestehende Sammelstelle abzuliefern.

Zum Zweck des Ausbaus und der Ablieferung ist es zulässig, die Bronzeglocken zu verschlagen.

Die Klöppel und dergleichen die Klöppelröhre, soweit leichter nicht eingeschlossen sind, müssen vor der Ablieferung entfernt werden.

Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Bronzeglocken anzugeben.

Der Übernahmepreis für die Glodenbronze der aus einem Bauwerk ausgebauten Gloden ist wie folgt festgesetzt:

a) bei Glöden mit einem Gesamtgewicht über 665 Kilogramm auf 2,00 Mark für das Kilogramm, zusätzlich einer festen Grundgebühr von 1000 Mark für das Glöden;

b) bei kleinen Glöden bis zu 665 Kilogramm, auf 3,50 Mark für das Kilogramm, ohne jede weitere Grundgebühr.

Maßgebend ist für die Preisberechnung das aus einem Bauwerk ausgebauten gesamte Bronzeglocken. Die Übernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Bronzeglocken einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Verlusten, wie den Ausbau der Bronzeglocken, die Entfernung der Klöppel und Klöppelröhre und die Ablieferung an die Sammelstellen.

Personen usw., die mit dem festgesetzten Übernahmepreis einverstanden sind, erhalten einen Anerkennungsschein ausgestellt, aus dem das Gewicht der abgelieferten Bronzemengen, der Übernahmehkreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen. Auf Grund des Anerkennungsscheines wird der darin festgesetzte Betrag an den bezeichneten Eigentümer durch nachgenannte Zahlstellen ausgezahlt, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel besteht. Die Annahme des Anerkennungsscheines oder der Zahlung gilt als Befundung des Einverständnisses mit dem Übernahmehkreis.

Es ist darauf zu achten, daß der für Gesamtgewicht bis zu 665 Kilogramm Bronze festgelegte Übernahmepreis von 3,50 Mark für das Kilogramm nicht bei Teileablieferungen aus Glöden von mehr als 665 Kilogramm Gesamtgewicht zur Auszahlung gelingt; maßgebend für die Preisberechnung ist vielmehr nur das gesamte Bronzegewicht der aus einem Bauwerk ausgebauten Gloden bzw. Glöden.

Falls der Ablieferer sich nicht mit dem Übernahmepreis gemäß § 8 der Bekanntmachung Nr. 14, 17,

R. R. A. zufrieden geben will, hat er dies bei Ablieferung ausdrücklich zu erklären; in diesem Falle wird ihm an Stelle des Anerkennungsscheins eine Quittung ausgehändigt, aus der das Gesamtgewicht der abgelieferten Bronzeglocken hervorgehen muß.

Für jedes Glöden wird ein besonderer Beleg (Anerkennungsschein oder Quittung) ausgestellt.

Der Antrag auf endgültige Hebung des Übernahmepreises ist von dem Betroffenen unmittelbar an das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft Berlin B. 10, Historiastraße 34, zu richten.

Um dem Reichsschiedsgericht die Preisfestlegung zu ermöglichen, hat der Betroffene sämtliche vorhandenen Rechnungsbelege über den Kaufpreis der Gloden u. über die im § 8 der Bekanntmachung festgelegten, mit der Ablieferung verbundenen Leistungen sorgfältig aufzubewahren.

Durch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

Die Ablieferung für die in Gruppe „A“ gemeldeten Bronzeglocken muß bis zum 30. Juni 1917 bei den Leibniz-Vereinen bestehen, die sich nachträglich mit den Leibniz-Vereinen der Bekanntmachung Nr. 14, 17, R. R. A. einverstanden erklärt, wird die Quittung gegen einen Anerkennungsschein umgetauscht; der anerkannte Betrag wird ausgezahlt.

Die obenennannten Anerkennisse werden vom Bezirksvorstand Glauchau eingelöst und zwar bei folgenden Banken:

- Allgemeine Deutsche Creditanstalt, Abt. Zweck Henné, Glauchau,
- Allgemeine Deutsche Creditanstalt Filiale Brand J. Möschler Söhne, Meerane,
- Sackert & Co., Werda, Zweigniederlassung Lichtenstein im Lichtenstein-Gaßnberg,
- Hohenstein-Ernstthal-Bank, Zweigstelle des Chemnitzer Bankvereins in Hohenstein-Ernstthal,
- Reichsbank Goldk. Geschäftsstelle Waldenburg in Waldenburg.

VI.

Die Ablieferungspflichtigen, die bis zu dem ihnen in der „Anordnung, betreffend Eigentumsübertragung auf den Reichsmilitärischen“ genannten Zeitpunkt die übertragenen Bronzeglocken nicht abgeliefert haben, machen sich strafbar. Außerdem erfordert die zwangsweise Ablieferung der ablieferungspflichtigen Bronzeglocken durch die beauftragten Behörden eine Strafandrohungsmaske auf Kosten des Besitzers.

Die Verpflichtung der Besitzer zum Ausbau der Bronzeglocken aus den Bauwerken und zum Entfernen der Klöppel und Klöppelröhre betrifft auch für die zwangsweise abzuholenden Bronzeglocken.

Den von der zwangsweisen Einziehung Betroffenen werden ebenfalls bei Einverständnis mit dem Übernahmepreise Anerkennungsschein eine bei Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts Quittungen ausgehändigt. Die Kosten der Zwangsabstreckung werden von der zur Auszahlung kommenden Summe in Abzug gebracht, bezw. im Erweiterungszwangsverfahren eingezogen.

VII.

An die Sammelstellen können auch solche Bronzeglocken freiwillig abgeliefert werden, die nach § 3 der Bekanntmachung von der Beschlagnahme bereitstehen. Für jedes Kilogramm solcher freiwillig abgelieferten, von Besitzlängen oder Bestandteilen aus einem Material als Bronze freigemachten Bronzeglocken werden 2 Mark 50 Pf. vergütet.

VIII.

Es wird darauf hingewiesen, daß alle Zwiderhandlungen mit Gefangen bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mark bestraft werden. Solchen Strafen unterliegt auch, wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, nach der Enteignung verwendet, verschafft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungsrecht über ihn abschließt.

IX.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Glauchau, den 20. März 1917.

Der Königl. Hauptmannschaft Glauchau  
3. S. Regierungsbeamten Rensch,